

**Dritte Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung  
für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement"  
an der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 12. Juli 2016\***

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 14. April 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement an der Universität Koblenz-Landau vom 09. Juli 20132 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 05/2013, S. 51), zuletzt geändert am 23. April 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2015, S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5  
Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation der Bewerberinnen oder Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist und somit eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lässt.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. über die Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife verfügt und danach nachweislich eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt hat, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang Energiemanagement aufweist und insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind oder
2. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) abgeschlossen hat und den Nachweis über eine fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre einschlägig sein müssen, erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. oder
3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen hat und den Nachweis über eine

\* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 4/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 30

4. mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung im Anschluss an die Meisterprüfung erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche
5. Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) festgelegten Bewerbungsfrist beim ZFUW eingegangen sein muss. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, die die Eignung und Befähigung zum Studium des Fernstudiengangs Energiemanagement belegen:

1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen;
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Projekte / Aufgabenbereiche,
4. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
5. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden sowie
6. ein Nachweis des Arbeitgebers oder der Arbeitgeber über Art und Dauer der Berufstätigkeit.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Absatz 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschritten.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(5) Die Eignungsprüfung findet in einem von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW bekannt gegebenen Durchführungszeitraum statt. Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination zwei Prüfende.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Leistungsfeststellung in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal 7 Seiten, die in eine vierwöchige netzbasierte Lehr-Lern-Veranstaltung eingebettet ist. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber. Dies umfasst insbesondere:

- die Kenntnis von wissenschaftstheoretischen Positionen,
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden,
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens,
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen des Energiemanagements.

(7) Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 50 Prozent der festgelegten Punktschritte erreicht wurden. Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine

Bescheinigung auszustellen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(8) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs Energiemanagement berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.

(9) Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(10) Die §§ 12, 14 Abs. 5, 18, 19 und 20 gelten entsprechend.“

2. § 6 Abs. 4 wird gestrichen.

3. In § 17 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.“

## **Artikel 2**

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang “Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2016

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Stefan Wehner